

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart **Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung einer zweiten immissionschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau.**

Das Verfahren wurde nach § 4, 8, 10 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 07.03.2025, (Az.: RPS54_1-8823-2075/10/13) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß §§ 10 Abs. 7 S. 2, 3 BImSchG, 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 30.08.2024, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 06.03.2025, die

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (TG)

- 1.1. für die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen der FS-Anlage am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau, Industriestraße 11 in 73776 Altbach:

BE01 GuD-Kraftwerk

- Errichtung der technischen Anlagen, Anlagenteile und dazugehöriger Peripherie
- Errichtung und Betrieb von technischen Anlagen und Anlagenteilen gemäß § 18 BetrSichV, bestehend aus:
 - o Errichtung des Abhitzeessels inkl. verbindender Rohrleitungen und Abgasreinigung
 - o Errichtung des elektrischen Hilfsdampferzeugers

BE03 Infrastruktur

- Herstellung der Energiezu- und -ableitung von den Transformatoren des GuD-Kraftwerks
- Weitere Anbindung der Gebäude und technischen Einrichtungen des GuD-Kraftwerks an die Leitungen und Einrichtungen des Kraftwerksstandortes

BE05 Ammoniakwasserlager

- Herstellung der Leitungen zum SCR-Katalysator des GuD-Kraftwerks inkl. Pumpeneinheit und sonstigen Anschlüssen

BE06 Notstromversorgung

- Errichtung und Anbindung des Notstromaggregats mit Gebäude/Container
- Errichtung des Schornsteins des Notstromaggregats und Anschluss an die Anlage
- Errichtung des Diesel-/Heizöltanks und der Diesel-/Heizölversorgung
- Errichtung Stromableitung zum GuD-Kraftwerk

BE07 Heißwasserkesselanlage

- Anschluss der Heißwasserkesselanlage an die Medienversorgung des Kraftwerksstandortes (Anschluss an neue Erdgasleitung innerhalb des Fernwärmegebäudes, Anschluss an Wasser- und Abwasserleitungen, Anschluss an die Wärmeauskoppelung)
- Errichtung und Betrieb der Heißwasserkesselanlage gemäß BetrSichV

sowie

1.2. für folgende Änderungen der Lage und der Beschaffenheit der mit der 1. Immissionsschutzrechtlichen TG vom 17.01.2024, Az.: RPS54_1-8823-377/40/1, genehmigten Gebäude und baulichen Anlagen der FS-Anlage am Standort der EnBW in Altbach/Deizisau in der Industriestraße 11 in 73776 Altbach

BE01 GuD-Kraftwerk

- Geänderte Errichtung von Gebäuden, Containern und Nebenanlagen,
- Geänderte Errichtung der Wannen mit Pumpensümpfen für die Transformatoren und geänderter Anschluss an die Niederschlagsentwässerung des Standortes

BE03 Infrastruktur

- Aktualisierung des auf den aktuellen Planungsstand angepassten Infrastrukturplans
- Geänderte Errichtung der Bodenplatte, der Fundamente, der Wanne und baulichen Anlagen (mit Pumpensumpf und Anschluss an die Niederschlagsentwässerung des Standortes) für den Fremdnetztransformator

BE05 Ammoniakwasserlager

- Geänderte Errichtung der Aufbauten des Ammoniakwasser-Lagers

BE06 Notstromversorgung

- Änderung der Position, der Errichtung, des Betriebs und der Leistungsdaten (Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 8,5 MW und Reduzierung der Betriebsstunden auf 100 h/a)

erteilt.

2. Die 2. immissionsschutzrechtliche TG schließt gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Heißwasserkesselanlage (HWKA), des Abhitzekekessels (AHK) sowie des elektrischen Hilfsdampferzeugers (HIDE) mit ein.
3. Die Nebenbestimmung C.2.57 der 1. TG vom 17.01.2024, Az.: RPS54_1-8823-377/40/1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Bei der Dacheindeckung dürfen keine unbeschichteten Blei-, Zink- oder Kupferwerkstoffe eingesetzt werden. Die genannten Materialien dürfen nur im geringen Umfang z.B. für Regenrinnen, Fallrohre, Verwahrungen verwendet werden.

Hinweis:

Die 2. immissionsschutzrechtliche TG wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4. Die in Abschnitt D festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieser Entscheidung.
5. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
6. Die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der FS-Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt D dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
7. Die 2. TG erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der unter A. 1. aufgeführten technischen und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage begonnen wurde.
8. Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, dass die 2. Immissionsschutzrechtliche TG bis zur Entscheidung über die weiteren TGen widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann (§ 12 Abs. 3 BImSchG)
9. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 28.10.2024, Az.: RPS54_1-8823-2075/7/4, erlischt mit dieser Genehmigung.
10. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wird von

Dienstag, den 22.04.2025 bis einschließlich Dienstag, den 06.05.2025

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Bescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) eingestellt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids inklusive der Antragsunterlagen wird zeitgleich bei der folgenden Behörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.070.

Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15912 oder 0711/ 904-15913 bzw. per E-Mail unter abteilung5@rps.bwl.de vereinbart werden.

Anschließend wird der Bescheid in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Hinweise

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (06.05.2025) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Sollten die Verlinkungen nicht auswählbar sein, bitte den jeweiligen Hyperlink kopieren und in den entsprechenden Browser einfügen.

Stuttgart, den 15.04.2025
Regierungspräsidium Stuttgart